

Ergänzende Bedingungen der energis-Netzgesellschaft mbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“

1. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der energis-Netzgesellschaft mbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Anlage des Anschlussnehmers eingebaut ist.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die energis-Netzgesellschaft mbH kann für nach Art, Nennweite und Leistungsbedarf vergleichbarer Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der energis-Netzgesellschaft mbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Rohrleitungsgraben in Eigenleistung auszuheben und – nach Verlegung der Rohrleitung durch die energis-Netzgesellschaft mbH – wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen.

2. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die energis-Netzgesellschaft mbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der energis-Netzgesellschaft mbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die energis-Netzgesellschaft mbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

3. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung und damit durch Freigabe der Gaszufuhr durch die energis-Netzgesellschaft mbH bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

4. Technische Daten

Der Brennwert (Ho) des Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,3 kWh/m³ (Gas im Normzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Ruhedruck des Gases liegt bei ca. 25 mbar.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 sowie für die Unterbrechung des Netzanschlusses nach § 24 Abs. 5 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

6. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Aufhebung einer solchen Unterbrechung werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen energis-Netzgesellschaft mbH -Preisblatt „Verteilnetz Strom und Erdgas“ in Rechnung gestellt.

7. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 3. und 5. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 6. genannten Kosten (netto) für Aufhebung der Unterbrechung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.07.2007 in Kraft und ersetzen die „Ergänzenden Bedingungen zu der NDAV“ in der Fassung vom 08.11.2006.